

Vereinsatzung

Satzung des Vereins

Staffel-Mix-Marathon Marktoberdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Staffel-Mix-Marathon Marktoberdorf e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere eines Staffel-Mix-Marathon in Marktoberdorf und Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Der Beitritt wird nach Zustimmung durch den Vorstand wirksam zum 1. des laufenden Monats.

3. Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand „zu Händen des Vorsitzenden“ (diese ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig) ;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das Antrags- und Diskussionsrecht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten und dem Vorstand zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Marktoberdorf, einzuberufen. Mit der Einladung zu Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grunds verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung
 - a) entscheidet über die Beitragsfestsetzung
 - b) wählt den Vorstand und bis zu 2 Kassenprüfer,
 - c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen,
 - d) entscheidet über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrags nach dieser Satzung,
 - f) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach dieser Satzung,
 - g) entscheidet in den Fällen der §§ 10,11, 15 und 17 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und die drei bis sechs Beisitzer.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmann spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Dessen Aufgaben werden solange von den anderen mitübernommen.

6. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festzulegen ist.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, in denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Dem Arbeitskreis hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören, das als Sprecher des Arbeitskreises fungiert.

§ 12 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zu Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marktoberdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nicht anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.

Marktoberdorf, den 22. Juni 2004

Sabine Felber

Boris Stonawski

Tobias Reitzer

Waltraud Schmid

Susanne Felber

Wolfgang Hannig

Frank Kopp